

CAMPINGPLATZORDNUNG

Diese Platzordnung ist nicht erschöpfend und vollständig, sondern eine notwendige Ergänzung zum Aufenthaltsvertrag, der bitte von jedem Gast durchgelesen werden soll.

1) UMWELT (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

- a) BEPFLANZUNG: Die Bepflanzung darf auf keinen Fall in Mitleidenschaft gezogen werden, z. B. durch Aufhängen von Hängematten, Aufziehen von Wäscheleinen, Anlehnen oder Aufhängen von Gegenständen, Befestigen von Stromkabeln. Unser Personal darf jederzeit und ohne Vorankündigung besagte, an den Bäumen angebrachte Objekte entfernen; wir empfehlen, Wäscheständer oder Pfähle zum Anbringen von Leinen oder anderem zu verwenden. Gäste, die die Bepflanzung abschneiden oder entfernen, werden, vorbehaltlich Schadensersatz und anderer gesetzlicher Sanktionen, des Campingplatzes verwiesen.
- b) PFLEGE DES STELLPLATZES: Der Nutzer muss den Stellplatz sauber und in Ordnung halten, er darf keine Gräben ausheben und muss, sofern Letzteres aufgrund außerordentlicher und zwingender Wetterbedingungen notwendig ist, am Ende des Notstands den Platz wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurück versetzen.
- c) ABWASSER UND WASCHWASSER: Aus verständlichen Gründen des Umweltschutzes ist es verboten, Abwasser, Wasser mit Reinigungsmitteln, Waschwasser (auch teilweise) von Kraftfahrzeugen nicht ordnungsgemäß zu entsorgen.
- d) ABFALLENTSORGUNG: Die Entsorgung von Abwasser jeglicher Art und Herkunft außerhalb der entsprechend dafür vorgesehenen und markierten Stellen innerhalb des Campingplatzes (obligatorisches Verfahren für die Entsorgung von Abwasser aus Wohnwagen und Wohnmobilen) und/oder außerhalb der sanitären Anlagen ist verboten.
- e) MÜLLTRENNUNG: Für die verschiedenen Müllsorten werden entsprechende Müllsäcke ausgegeben. Der volle Müllsack muss sorgfältig verschlossen werden, um das Herausfallen von Material zu verhindern. Stellen Sie den Müllsack morgens vor 9:00 Uhr an den Weg vor Ihrem Stellplatz oder Ihrer Unterkunft. Der Müll wird von einem speziellen Fahrzeug abgeholt.

2) LÄRM (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

Die Verwendung von Musikinstrumenten, Radios, Fernsehern, Computern und Kassettenspielern oder digitalen Geräten ohne angemessene Kopfhörer ist rund um die Uhr untersagt. Ebenso verboten ist das Aufstellen von Radio- oder Fernsehantennen irgendeiner Art.

3) STILLE und ÖFFENTLICHE RUHE (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

Lautes Verhalten oder Verhalten, das die 24 Stunden am Tag geforderte Ruhe stört, ist untersagt. Für die Unterhaltungsbereiche können bei Veranstaltungen für die Gäste unterschiedliche Uhrzeiten gelten, ohne dass darüber Beschwerden möglich sind.

4) FEUER (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

Das Anzünden von offenem Feuer in den Wäldern sowie im Abstand von weniger als 300 Metern von diesen ist gesetzlich verboten. Es ist daher verboten, auf dem Stellplatz und am Strand Feuer oder Kohle- oder Holzkochstellen anzuzünden. Die Verletzung dieser Regel stellt eine Straftat dar. Die Nutzung der gemauerten Grills der Anlage ist an Tagen ohne Wind und gemäß den dort aufgeführten Regeln erlaubt, wobei das Feuer nicht unbewacht gelassen werden darf und die Verwendung von flüssigem Grillanzünder, Papier, Pinienzapfen oder trockenen Zweigen zum Feueranzünden verboten ist, da bei diesen Materialien keine gleichmäßige Flamme entsteht und es zu Funkenflug kommen kann. Die Verwendung von Gaskochern auf dem Stellplatz ist erlaubt, sofern diese mindestens einen Meter von der Bepflanzung entfernt aufgestellt werden. Das Rauchen in der Pufferzone, d.h. im Waldstück zwischen dem Strand und den Bereich mit den Stellplätzen, ist untersagt. Die Beeinträchtigung und die Verwendung der Feuerschutzausrüstungen, wie Schaufeln, Hydranten und Feuerlöscher, zu Zwecken, die nicht der Brandbekämpfung dienen, ist verboten. Bitte löschen Sie Streichhölzer und Zigaretten sorgfältig. Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen sowie gegen die gesetzlichen Vorschriften stellt ein großes Risiko für Menschen und Dinge dar und hat den Verweis vom Campingplatz zur Folge.

5) WASSER

Wir bitten Sie, aufmerksam und bewusst mit dem Wasser umzugehen, um Verschwendung, unangemessene Nutzung oder offen gelassene Wasserhähne zu vermeiden.

6) STROM (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

Normalerweise 220 Volt, 3 Amp. Die Stromversorgung auf den Stellplätzen der Kategorie A sowie auf einigen Stellplätzen der Kategorie B stellt eine Ausnahme dar. Aus Unfall- und Brandschutzgründen ist es verboten, Stromkabel über die Wege und Bepflanzungen zu legen. Die Mitarbeiter der Anlage sind ausdrücklich vom Unterzeichner des Aufenthaltsvertrags zum unverzüglichen und unangekündigten Entfernen der regelwidrig verlegten Kabel oder von Kabeln mit Verbindungsstücken oder Steckern, die nicht den Anforderungen der EWG entsprechen, ermächtigt.

7) NUTZUNG VON PKW, MOTORRÄDERN UND ANDEREN FAHRZEUGEN (ergänzend zu Teil III, Kapitel II des Beherbergungsvertrags)

Die Benutzung von PKW ist nur zum Entladen bei der Anreise und Beladen bei der Abreise gestattet, wobei die Dauer dieser Vorgänge jeweils nicht länger als zwei Stunden betragen sollte. Zwischen 13:00 – 15:00 Uhr und 23:00 – 7:00 Uhr ist die Verwendung von PKW untersagt. Wohnmobile, die aufgrund der Ausstattung mit einem Feuerlöscher zugelassen sind, müssen sich für die Entleerung von Chemietoiletten oder die Ab- und Zufahrt vom/zum Campingplatz (spätestens 12:45 Uhr und 22:45 Uhr) in jedem Fall ebenfalls an die entsprechenden Regelungen halten. Unbeschadet der obigen Bestimmungen ist der Zugang zum Campingplatz mit Fahrzeugen aller Klassen sowie anderen – auch elektrischen – Transportmitteln nicht gestattet, mit Ausnahme von Fahrrädern mit Treithilfe. Roller dürfen hingegen nicht benutzt werden. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fortbewegungsmittel einschließlich Fahrrädern, PKW und Wohnmobilen beträgt 4 km/h, d.h. Schritttempo. Die



Direktion behält sich das Recht vor, Minderjährigen das Fahrrad zu entziehen, die mit einer höheren Geschwindigkeit als dem Schrittempo unterwegs sind (häufigste Ursache von Personunfällen auf dem Campingplatz). Das Fahrzeug wird dem Erwachsenen ausgehändigt, der für den Minderjährigen verantwortlich ist. Fahrräder dürfen nicht mit auf den Spielplatz genommen werden. Dienstfahrzeuge haben zu jeder Tages- und Nachtzeit freie Fahrt. Die Zufahrt zum Campingplatz mit Motorrädern bzw. Mofas ist untersagt.

8) PARKPLÄTZE (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz II des Aufenthaltsvertrags)

Außerhalb des Campingplatzes gelegen, überwacht aber nicht bewacht, zur freien Verfügung der Gäste.

9) HAUSTIERE (ergänzend zu Teil III – Kapitel I des Beherbergungsvertrags)

1. Haustieren ist der Zugang zum Unterkunftsbereich, zum Supermarkt und zu den Spielplätzen des Campingplatzes untersagt.

2. Sie dürfen tagsüber und abends mit ins zentrale Restaurant/Café des Campingplatzes, ins Strandrestaurant/ in die Strandbar, ins Einkaufszentrum mit Zeitungskiosk, Basar und Boutique sowie zum Unterhaltungsbereich für die Tages- und Abendveranstaltungen mitgenommen werden.

Zu den genannten Bereichen darf von einem Halter nur jeweils ein Haustier unter folgenden Bedingungen mitgeführt werden::

A. Der Besitzer legt den Ausweis (obligatorisch) und die Impfunterlagen des Haustiers vor.

B. Die Tiere müssen an die Leine gelegt werden, einen Maulkorb tragen oder in entsprechenden Käfigen untergebracht sein und für ihre hygienischen Bedürfnisse außerhalb des Campingplatzes bzw. Strandes geführt werden. Eventuelle Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Die Haustiere dürfen weder den Unterkunftsbereich noch den Supermarkt und die Spielplätze des Campingplatzes betreten.

C. Die Haustiere dürfen nicht unbewacht bleiben und die Ruhe der anderen Gäste stören. Inhaber oder Besitzer gefährlicher oder lauter Tiere, die die Regeln überschreiten oder zu Beschwerden veranlassen, werden gebeten, die Tiere wegzubringen oder den Campingplatz umgehend zu verlassen.

3. Der Zugang von Haustieren zu anderen als den in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Bereichen muss ausdrücklich von der Direktion genehmigt werden. Falls die Genehmigung den Zugang zum Übernachtungsbereich betrifft, darf je Stellplatz nur ein Tier mitgenommen werden. Der Zugang von Blinden- oder Behindertenhunden zum Campingplatz ist in jedem Fall erlaubt.

4. Die Besitzer oder Halter haften für alle eventuellen Schäden, die die Tiere gegenüber Dritten oder an den Einrichtungen des Campingplatzes verursachen. Der Besitzer oder Halter ist verpflichtet, während der Nutzung des Campingplatzes und seiner Einrichtungen auf die absolute Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften zu achten.

10) BEKLEIDUNG (zur Ergänzung von Kapitel III – Absatz I des Aufenthaltsvertrags)

“Oben ohne“ ist in der Anlage verboten; Kinder dürfen die Geschäfte nicht unbekleidet betreten.

11) BADEN UND SCHIFFFAHRT

Es gelten die in Kraft befindlichen Gesetze für die Schifffahrt und das Anker innerhalb von 200 Metern vom Ufer sowie für die Nutzung des öffentlichen und privaten Strands. Die Bademeister sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen vorzubeugen oder zu verhindern.

12) SPIELPLÄTZE (ergänzend zu Teil III – Kapitel I und II des Beherbergungsvertrags)

Die Spielplätze dürfen nur von Kindern unter 12 Jahren benutzt werden. Der Zugang für Erwachsene ist nur in Begleitung von Kindern möglich und umgekehrt. Aus Gewichtsgründen ist es Personen über 12 Jahren untersagt, die Spielgeräte zu verwenden. Der Zugang mit dem Fahrrad und anderen Fortbewegungsmitteln ist nicht gestattet. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung muss der Spielplatz verlassen werden. Der Zugang zu einigen Bereichen der Spielplätze kann auf bestimmte Uhrzeiten und Bedingungen beschränkt sein, die am Eingang angezeigt werden.

13) VERFAHREN FÜR DEN ZUGANG ZUR ANLAGE (zur Ergänzung von Kapitel II – Absatz I und II des Aufenthaltsvertrags)

a) ZUGANG: Zu den angegebenen Uhrzeiten und nach Anmeldung aller die Anlage betretender Personen; bei jeder nachfolgenden Änderung ist dasselbe Verfahren zu befolgen. Die Anlage vermietet den Gästen den gewählten Stellplatz zu den angezeigten Preisen für einen bindenden Zeitraum, der sich aus der Reservierung oder dem Anmeldeformular ergibt. Die Stellplätze können von Zelten, Wohnmobilen oder Wohnwagen belegt werden und werden nur im Fall einer verspäteten Anreise der Personen, die den Platz reserviert haben, bis spätestens 12 Uhr am ersten Tag der Verspätung frei gehalten. Die Schlüssel für die Unterkünfte werden um 17:00 Uhr ausgehändigt.

b) TAGESGÄSTE: Einlass während der Büroöffnungszeiten und zum entsprechenden Preis. Wir verlangen wegen Sicherheit den Personalausweis von einem Tagesgast.

c) BESICHTIGUNG DER ANLAGE: In Begleitung unseres Personals, vorbehaltlich anderweitiger Genehmigung der Rezeption. Wir verlangen wegen Sicherheit den Personalausweis von einem Tagesgast.

d) AUSWAHL DES STELLPLATZES: Nach Besichtigung in Begleitung unseres Personals oder gemäß der Anweisung der Rezeption;

e) LAGE DER STELLPLÄTZE: Mit Hilfe unterschiedlich farbiger Schilder gut gekennzeichnet. Im Allgemeinen Wohnmobile, Wohnwagen und Zeltwagen entlang der Wege, Zelte hinter den Wohnwagenplätzen.

f) BELEGUNG DES STELLPLATZES: Der Gast ist gehalten, den gewählten Stellplatz zu belegen; ein Wechsel des Stellplatzes ist nur nach Genehmigung durch die Rezeption und neuer Anmeldung möglich.

g) AUFENTHALTSZEITRAUM UND CAMPINGPLATZBEREICHE: Für nicht reservierte Aufenthalte von weniger als 7 Tagen gibt es einen speziellen Campingplatzbereich.

14) EMPFANG, RESERVIERUNGEN UND AUFENTHALTE (zur Ergänzung von Kapitel II – Absatz I, II und III des Aufenthaltsvertrags)

a) EMPFANG



Der Aufenthalt ist ausschließlich Familien und ihren Gästen vorbehalten; Gruppen oder Reisegruppen sind nicht zulässig. Zum Zweck der Einheitlichkeit der Anlage, in der sich hauptsächlich Familien aufhalten, gibt es für junge, Camper, die keine Familie bilden oder nicht zu einer sich in der Anlage aufhaltenden Familie gehören, auf dem Campingplatz einen speziellen, beschränkten Bereich. Minderjährige haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt. Es werden keine Saisonverträge abgeschlossen; normalerweise werden Reservierungen für einen Zeitraum von maximal 28 Tagen vorgenommen. Die Reservierung stellt einen Vertrag zwischen den Parteien dar; dies gilt auch für erst bei der Anreise an der Rezeption vorgenommene Reservierungen. Die Direktion behält sich das Recht vor, Gäste, die den bestehenden oder einen früheren Aufenthaltsvertrag und/oder die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gesetze bezüglich des Hotel- und Gaststättengewerbes, verletzt haben, nicht zuzulassen. In der Zeit zwischen dem 01.07 und dem 31.08 sind Änderungen der Anzahl der auf einem Stellplatz übernachtenden Personen mit der Rezeption abzusprechen und von Letzterer schriftlich zu genehmigen. Im Falle des Verweises von der Anlage muss der Campingplatz binnen sechs Stunden nach der Benachrichtigung durch die Direktion verlassen werden. Der Verweis enthebt die verwiesene Person nicht der Verpflichtung, den Preis für den Aufenthalt und sonstige Leistungen zu begleichen.

b) ABREISE: Die Stellplätze für Wohnwagen oder Zelte sind bis 12 Uhr zu verlassen, die Unterkünfte bis 10 Uhr.

c) VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS: Jede Aufenthaltsverlängerung muss von der Rezeption genehmigt werden und wird auf dem Aufenthaltsformular verzeichnet.

15) HAFTUNG DES CAMPINGPLATZES (ergänzend zu Teil IV des Beherbergungsvertrags)

Der Campingplatz übernimmt keine Verantwortung für die Aufenthaltspreise und leistet keinen Schadenersatz bei vorübergehendem Stromausfall, Wasserausfall oder technischen Defekten an den Anlagen; er haftet nicht für den Diebstahl von Gegenständen (Fahrräder oder Fahrzeuge im Allgemeinen), Geld oder anderen auf dem Campingplatz und in den dazugehörigen Bereichen hinterlassenen Gegenständen wie beispielsweise (ohne Vollständigkeitsanspruch) in Zelten, Zeltwagen, Wohnmobilen/Motorhomes, Wohnwagen/Wohnanhängern und anderen von den Gästen auf den Stellplätzen errichteten Unterkünften. Für hinterlegtes Geld wird eine Haftung innerhalb der Einschränkungen der Versicherung übernommen. Der Campingplatz haftet nicht für Unfälle aufgrund von Witterungsereignissen wie Wind, Regen oder ähnlichem, aufgrund von witterungsbedingt oder aus anderem Gründen herunterfallenden Ästen, Pinienzapfen oder sonstigen Pflanzenteilen (Harz, Nadeln oder Blätter) oder aufgrund von Insekten oder Wildtieren jeglicher Art im Waldgebiet der Anlage. Diese Tiere sind normale Bewohner mediterraner Waldgebiete, wie sie auch zum Campingplatz gehören. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dies ein charakteristisches Merkmal des Campingplatzes ist. Der Campingplatz haftet nicht für Unfälle, die von Gästen oder ihren Ausrüstungen bzw. Fahrzeugen verursacht werden.